

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 22 1/2 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
26 1/4 Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von S. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breite-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 287.

Halle, Donnerstag den 7. December

1848.

Deutschland.

Berlin, d. 6. Dec. Sr. Maj. der König haben geruht: Den Handelsgerichts-Präsidenten von der Heydt aus Eberfeld zum Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu ernennen;

Dem Unter-Staatssecretair Grafen von Bülow die interministerielle Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu übertragen; und

Den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath von Pommer-Esche zum Unter-Staatssecretair beim Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu ernennen.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

haben aus dem beifolgenden Berichte Unseres Staats-Ministerium über die letzten Sitzungen der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung zu Unserem tiefen Schmerze die Ueberzeugung gewonnen, daß das große Werk, zu welchem diese Versammlung berufen ist, mit derselben, ohne Verletzung der Würde Unserer Krone und ohne Beeinträchtigung des davon unzertrennlichen Wohles des Landes, nicht länger fortgeführt werden kann. Wir verordnen demnach, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung wird hierdurch aufgelöst.

§. 2.

Unser Staats-Ministerium wird mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Potsdam, den 5. December 1848.

Friedrich Wilhelm.

Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Strotha.
v. Manteuffel. Rintelen. von der Heydt.

Verordnung,
betreffend die Auflösung der zur Vereinbarung der
Verfassung berufenen Versammlung.

Er. Königliche Majestät haben durch die Botschaft vom 8. v. M., aus den darin angeführten Gründen, den Sitz der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung von Berlin nach Brandenburg verlegt und die Versammlung aufgefördert, zur Fortsetzung ihrer sofort abzubrechenden Berathungen am 27. v. M. in Brandenburg wieder zusammenzutreten. Durch diese Anordnung, welche lediglich den Zweck hatte, die Freiheit der Berathungen der Volksvertreter vor den anarchischen Bewegungen in der Hauptstadt und ihren terroristischen Einflüssen sicher zu stellen, glaubten Er. Königliche Majestät nicht nur ein unzweifelhaftes Recht der Krone, sondern auch eine durch die Rücksicht auf das Wohl des Landes dringend gebotene Pflicht auszuüben. Leider! ist Er. Königliche Majestät wohlmeinende Absicht dabei von einem großen Theile der Versammlung verkannt worden. Uneingedenk ihrer wahren Aufgabe und ihrer Pflichten gegen die Krone und das Land, hat die Mehrzahl der Abgeordneten ihre Berathungen, der von Er. Königlichen Majestät angeordneten Vertagung derselben ungeachtet, eigenmächtig in Berlin fortgesetzt und sich angemaßt, als eine souveraine Gewalt über Rechte der Krone zu entscheiden. Sie hat ferner die von Er. Königlichen Majestät auf Grund einer klaren gesetzlichen Bestimmung ausgesprochene Auflösung der berliner Bürgerwehr für eine ungesetzliche Maßregel erklärt und dadurch die gedachte Bürgerwehr zum Widerstande gegen die Ausführung jener Anordnung aufgereizt. Sie hat endlich sich nicht geschemt, durch die an das Volk gerichtete Aufforderung zur Verweigerung der gesetzlichen Steuern die Brandfackel der Anarchie in das Land zu schleudern und den ganzen Staatsverband dem Umsturz preiszugeben. Durch diese eben so rechtswidrigen wie verderblichen Beschlüsse hatte die in Berlin forttagende Mehrzahl der Mitglieder der Versammlung offen mit der Krone gebrochen und Er. Königl. Majestät gegenüber einen Standpunkt eingenommen, bei dessen Festhaltung die Möglichkeit einer befriedigenden Vereinbarung des Verfassungswerkes nicht abzusehen war. Hiernach wären Er. Königl. Majestät schon damals, unmittelbar nach dem Steuerverweigerungs-Beschluß, unzweifelhaft berechtigt gewesen, die Versammlung aufzulösen. Gleichwohl gaben Er. Königliche Majestät die Hoffnung noch nicht auf, daß die seitdem

laut gewordene Stimme des Landes und die durch eine leidenschaftliche Auffassung vorübergehend zurückgedrängte Vaterlandsliebe viele jener Abgeordneten von dem betretenen Abwege zurückzuführen, daß unter deren Hinzutritt die Versammlung nach Ablauf der Vertagungsfrist in beschlußfähiger Zahl sich neu konstituieren, daß sie dann die Ungesetzlichkeit und Ungültigkeit der während der Vertagungsfrist von einem Theile ihrer Mitglieder gefaßten Beschlüsse in einer unzweideutigen Weise anerkennen, und daß es so der Krone werde möglich gemacht werden, die abgebrochenen Vereinbarungs-Verhandlungen wieder aufzunehmen und bald zu einem gedeihlichen Ziele zu führen. Wäre dies gelungen, so würde es auch möglich geworden sein, noch einige zur Verbesserung der Lage der bäuerlichen Besitzer und zur Erfüllung anderer dringenden Wünsche des Landes schon vorbereiteten Gesetze, im Verein mit der Versammlung, bald zu Stande zu bringen.

Ev. Majestät Hoffnungen sind indessen leider! durch die Ereignisse der letzten Woche getäuscht worden. Nachdem die ihrer Pflicht gegen Ev. Königl. Majestät und das Vaterland getreuen Abgeordneten vier Tage hinter einander, vom 27. bis zum 30. v. M., zu Brandenburg in nicht beschlußfähiger Zahl versammelt gewesen waren, wurde die Versammlung endlich am 1. d. M. durch den Hinzutritt eines großen Theils derjenigen Abgeordneten beschlußfähig, welche sich bis dahin der durch die Botschaft vom 8. v. M. angeordneten Verlegung der Versammlung widersetzt hatten. Anstatt aber diesen Widerstand aufzugeben, erklärte der Wortführer der hinzugetretenen Mitglieder, daß dieselben, um die beabsichtigte Einberufung ihrer Stellvertreter abzuwenden und nicht in Befolgung der Anordnungen Ev. Majestät, sondern lediglich deshalb erschienen seien, weil das während der Vertagungsfrist von den in Berlin zurückgebliebenen Mitgliedern gewählte Präsidium die Versammlung nach Brandenburg berufen habe. Zugleich wurde von diesem Theile der Versammlung ein auf Vertagung bis zum 4. d. M. gestellter Antrag in der von ihrem Wortführer ausgesprochenen Absicht unterstützt, um für diejenigen Ausgebliebenen, denen die Berufung des Präsidiums noch nicht zugegangen sei, Zeit zu gewinnen. Als hierauf der Vertagungs-Antrag verworfen war, verließen jene neu hinzugetretenen Abgeordneten beinahe sämmtlich die Versammlung, welche dadurch wieder beschlußunfähig und außer Stand gesetzt wurde, sich neu zu konstituieren.

Dieser Vorgang, welcher auf den pflichtgetreuen Theil der Versammlung, wie auf jeden dabei anwesenden Freund des Vaterlandes, einen tief verletzenden Eindruck machte, giebt den deutlichen Beweis, daß von derjenigen Fraction der Abgeordneten, die nach dem 9. v. M. in Berlin fortgetagt hat, ein großer, noch immer die Mehrzahl der ganzen Versammlung bildender Theil in offener Auflehnung gegen die von Ev. Königl. Majestät in der Botschaft vom 8. v. M. getroffenen Anordnungen, mithin auf einem Standpunkte verharrt, welcher, nach unserer pflichtmäßigen Ueberzeugung, die Möglichkeit einer Vereinbarung mit der Krone ausschließt. Bei der numerischen Stärke dieser Partei würde es jederzeit von ihrem Belieben abhängen, die Versammlung — wie es am 1. d. M. geschehen ist — beschlußunfähig zu machen, ohne daß gegen ein solches Beginnen die früher beabsichtigte Einberufung der Stellvertreter, die ohnehin während der Anwesenheit der Abgeordneten gesetzlich nicht zu begründen wäre, genügenden Schutz gewähren könnte.

Die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung befindet sich hiernach in einem Zustande so tiefer innerer Zerrüttung, daß mit ihr die Verfassungsberathung ohne Verletzung der Würde der Krone nach unserer Ansicht nicht

länger fortgesetzt werden kann. Wir beklagen dies um so schmerzlicher, je zuversichtlicher wir von der Fortführung der Vereinbarungs-Verhandlungen mit denjenigen Abgeordneten, welche der von Ev. Majestät ergangenen Berufung nach Brandenburg, zum Theil selbst unter Aufopferung früher verfochtener Ansichten, schuldige Folge geleistet hatten, ein für das Vaterland gedeihliches Resultat erwarten durften. Gleichwohl glauben wir eine nochmalige Wiederholung des in der vorigen Woche fünfmal mißlungenen Versuchs einer neuen Konstituierung der Versammlung pflichtmäßig widerrathen zu müssen, weil sich mit großer Wahrscheinlichkeit voraussehen läßt, daß dabei die tiefe Zerrissenheit der Versammlung und ihre unverkennbare innerliche Auflösung in ähnlicher Weise, wie am 1. d. M., zur Trauer aller wahren Vaterlandsfreunde hervortreten würde.

Ev. Königl. Majestät können wir demnach nur die sofortige Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung anrathen und erlauben uns, den Entwurf der diesfälligen Verordnung zu Ev. Königl. Majestät Allerhöchsten Vollziehung ehrfurchtsvoll beizufügen.

Gewiß ist diese Vereitelung des vor länger als sechs Monaten begonnenen Versuchs der Vereinbarung einer Verfassung zwischen der Krone und den Vertretern des Volks ein sehr beklagenswerthes Ereigniß. Wahrhaft verderblich aber würde es sein, wenn, um dieser Vereitelung willen, die Sehnsucht des Landes nach einer Verfassung, von welcher es Wiederherstellung eines festen Rechtszustandes und des in allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens gestörten Vertrauens mit Recht erwarten darf, noch längere Zeit unbefriedigt bleiben sollte. Ev. Kgl. Majestät können wir daher nur pflichtmäßig rathen, Ihrem Volke eine Verfassung, die zur Begründung, Befestigung und Erhaltung wahrer Freiheit geeignet ist, unverzüglich unter dem Vorbehalt zu gewähren, daß dieselbe von den zunächst, und zwar sofort, zu berufenden Kammern einer Revision zu unterwerfen sei. Wir haben eine solche Verfassung unter strenger Festhaltung der von Ev. Königl. Majestät im März d. J. ertheilten Verheißungen entworfen und dabei nicht nur die Vorarbeiten der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, sondern auch die bisherigen Beschlüsse der deutschen National-Versammlung, deren fernere Beschlüsse auch bei der vorzubehaltenden Revision zu beachten sein werden, sorgfältig berücksichtigt. In dem wir diesen Entwurf, nebst dem Entwurf eines Wahlgesetzes, hierbei unterthänigst vorlegen, stellen wir Ev. Königl. Majestät die Vollziehung derselben ehrfurchtsvoll anheim.

Schließlich behalten wir uns vor, bei Ev. Kgl. Majestät den provisorischen Erlaß verschiedener, zur Befriedigung dringender Bedürfnisse des Landes erforderlichen Verordnungen in den nächsten Tagen unterthänigst zu beantragen.

Berlin, den 5. December 1848.

Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Strotha.
v. Manteuffel. Rintelen. von der Heydt.
An des Königs Majestät.

(Die erwähnte Verfassung wird in der Extra-Beilage mitgetheilt.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

haben durch Unsere Verordnung vom heutigen Tage die zur Vereinbarung einer Staats-Verfassung berufene Versammlung aufgelöst. Zugleich haben Wir, in der Absicht, Unser getreues Volk sogleich der von demselben ersehnten Segnungen der ver-

heißenen constitutionellen Freiheit theilhaftig werden zu lassen, die Regelung der letzteren nicht von dem in ferner Aussicht stehenden Ergebniß der Vereinbarung mit einer anderweitigen Volksvertretung abhängig machen wollen, dieselbe vielmehr durch die heute von Uns vollzogene Verfassungs-Urkunde dauernd gesichert. Bei der Feststellung dieses Staatsgrundgesetzes ist der von der Regierung vorgelegte Entwurf, welcher nach Maßgabe der von der Verfassungs-Kommission der zur Vereinbarung berufenen Versammlung ausgegangenen Vorschläge, und der übrigen Vorarbeiten derselben, so wie in gebührender Berücksichtigung der Beschlüsse der deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M., modifizirt wurde, zum Grunde gelegt worden. Wir glauben Uns daher der zuversichtlichen Hoffnung hingeben zu dürfen, daß jene Verfassung den Wünschen Unseres getreuen Volkes entsprechen werde. Im Art. 110 ist überdies eine Revision auf dem Wege der Gesetzgebung durch die nächste Volksvertretung vorbehalten. Unmittelbar nach erfolgter Revision werden Wir die von Uns verheißene Vereidung des Heeres auf die Verfassung veranlassen. Der Vorbehalt der Revision der Verfassung gewährt zugleich die Möglichkeit, die Verfassung des preussischen Staates mit dem im Ausbau begriffenen deutschen Verfassungswerke in Einklang zu bringen.

Wir verordnen nunmehr, daß die nach der Verfassungs-Urkunde ins Leben zu rufenden Kammern am 26. Februar 1849 in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin sich versammeln. Zu diesem Zwecke haben am 22. Januar k. J. sämtliche Urwähler im ganzen Staate zur Wahl der Wahlmänner, am 5. Februar k. J. die letzteren zur Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer, am 29. Januar die zur Theilnahme an den Wahlen für die erste Kammer berechtigten Wähler zur Wahl von Wahlmännern, endlich am 12. Februar k. J. die Letzteren zur Wahl der Mitglieder der ersten Kammer zusammenzutreten.

Die Rücksicht auf die Unseren Ministern aufgetragene Vorbereitung der den Kammern vorzulegenden, in der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen und sonstigen dringlichen Gesetz-Entwürfe und der Zeitaufwand, welchen die Wahl-Operationen erheischen, gestatten nicht, Uns früher mit den Vertretern Unseres Volkes zu umgeben.

Wir erwarten übrigens mit Zuversicht, daß bis zum Zeitpunkt der Versammlung der Kammern die Herrschaft des Gesetzes in Unserer Haupt- und Residenzstadt durch den guten Sinn der Bürger der letzteren völlig wiederhergestellt sein und den freien Berathungen der Volksvertreter daselbst alsdann Nichts im Wege stehen wird.

Wir wollen jedoch die Uns besonders am Herzen liegende Hebung des Wohlstandes der ländlichen Bevölkerung, so wie die, keinen Aufschub dulbende, Befriedigung mehrerer anderer, durch ein dringendes Zeitbedürfniß hervorgerufener Wünsche Unseres getreuen Volkes, unter jener nothwendigen Verzögerung nicht leiden lassen, und werden daher mehrere Gesetze unter dem Vorbehalt der Genehmigung der zunächst zusammentretenden Kammern in kürzester Zeit zur Publication bringen, unter Anderem:

- 1) eine Verordnung über die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien;
- 2) eine Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen;
- 3) eine Verordnung über Aufhebung des bäuerlichen Erbfolge-Gesetzes in Westfalen;
- 4) eine Verordnung über Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte;

- 5) eine Verordnung, betreffend die Aufhebung der Cirkular-Verfügung vom 26. Februar 1799 und die Abänderung der Injurienstrafen.

Der nächsten Volksvertretung werden zur Berathung vorgelegt werden:

- 1) ein Gesetz, betreffend das Recht der Aeltern zur Bestimmung der Religion ihrer Kinder;
- 2) ein Gesetz über Regulirung der Mühlen-Abgaben;
- 3) ein Gesetz über die Verpflichtung der Gemeinden zum Schadensersatz bei Tumulten;
- 4) ein Gesetz über Aufhebung der Grund- und Klassensteuer-Befreiungen und wegen Einführung einer allgemeinen Grundsteuer;
- 5) ein Gesetz über die Einkommensteuer;
- 6) eine neue Ablösungs-Ordnung und ein Gesetz, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben;
- 7) eine Gemeinde-Ordnung;
- 8) eine Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung;
- 9) eine Verordnung, betreffend die Aufhebung einiger Ehehindernisse;
- 10) eine Verordnung über die Form der Eide.

Da die in der Verfassungs-Urkunde bestimmte Wahl der ersten Kammer durch die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertreter wegen des noch nicht erfolgten Erscheinens der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung gegenwärtig noch nicht ausführbar ist, so haben Wir ein provisorisches Wahlgesetz *) zur Bildung der ersten Kammer für das erste Jahr der nächsten Legislatur vollzogen.

Wir geben Uns nunmehr der Hoffnung hin, daß die von Uns verliehene Verfassung unter Gottes Segen zum größeren Ruhme des Vaterlandes beitragen und das durch eine Geschichte von Jahrhunderten begründete Band gegenseitiger Anhänglichkeit zwischen Unserem königlichen Hause und Unserem getreuen Volke noch fester knüpfen, so wie die Wohlfahrt und Freiheit des letzteren dauerhaft begründen werde.

Urkundlich unter Unserer Höchstseligenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Potsdam, den 5. December 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladeberg. von Mantuffel. von Strotha. Rintelen. von der Heydt.
Patent,

betreffend die Zusammenberufung der Vertreter,
vom 5. December 1848.

Berlin, d. 4. December.

Die Maschinenbauer haben gestern eine Versammlung mit Erlaubniß des Hrn. v. Wrangel abgehalten. Der Kommandirende nahm die an ihn gesandte Deputation sehr freundlich auf und übergab ihr als Beitrag für die Krankenkasse des Vereins 10 Friedrichsd'or, mit dem Bemerkten, daß es ihm angenehm sein würde, dem Vereine anzugehören. Den letztern Wunsch erklärte die Deputation nicht erfüllen zu können. Auch das Geschenk des Hrn. v. Wrangel ist vom Vereine nicht angenommen, vielmehr wieder zurückgesandt worden. — Gegen einzelne Deputirte sind von mehreren Seiten Denunciationen beim Staatsanwalt, theils wegen erlassener Proklamationen, theils wegen anderer Veröffentlichungen, eingebracht worden.

Wofen, den 3. Dec. Der heutige Tag war für die politischen Verhältnisse unserer Stadt, und hoffentlich unserer

*) Dieses, so wie das Wahlgesetz für die zweite Kammer, werden unverzüglich nachfolgen.

ganzen Provinz, von entscheidender Wichtigkeit: es galt nämlich die Einführung des neuen Bürgerwehrgesetzes vom 17. Oct. d. J. Unmöglich kann es einem Besonnenen und Unparteilichen irgend zweifelhaft sein, daß die Ausführung dieses Gesetzes in der Stadt und Provinz Posen zu neuen nationalen Conflicten und vielem Blutvergießen führen müßte. Man denke sich den polnischen Bauer gefesselt mit Waffen versehen; dem Trunke ergeben, wie er ist, würde Niemand, der ihn begegnet, seines Lebens sicher sein; ja es wäre dies auf dem Plattlande das sicherste Mittel, in kürzester Zeit galizische Scenen herbeizuführen, da die Bauern schwerlich ihre Gutsherrschaft schonen dürften. Es waren daher schon von vielen Seiten gewichtige Bedenken über die Ausführung dieses Gesetzes laut geworden, und alle besonnene Bürger unserer Stadt, Polen wie Deutsche, sprachen unverhohlen ihre Ansicht darüber aus, daß die Ausführung desselben bei uns zu nichts Guten führen könne. Heute Nachmittag nun war der Termin, wo diese wichtige Angelegenheit von unsern Stadtbehörden, nämlich den Stadtverordneten und dem Magistrat, in vereiniger Sitzung behandelt werden sollte. In mehreren Reden wurde die exclusive Lage unserer Stadt und Provinz, die herrschende Erbitterung der beiden Nationalitäten gegen einander und der nur niedergehaltene, nicht aber gänzlich erloschene innere Kampf lebendig hervorgehoben und darauf das Verlangen gegründet, daß die Ausführung des neuen Bürgerwehrgesetzes, nach §. 3 desselben, in Stadt und Provinz vorläufig noch auf sechs Monate suspendirt werde. Nur Ein Mitglied polnischer Nationalität, Hr. Pilaski, königl. preussischer Land- und Stadtgerichtsrath, unternahm es, dagegen zu sprechen. Endlich wurde der Antrag fast einstimmig zum Beschluß erhoben, wobei die Versammlung sich zugleich dahin aussprach, daß die bisher durch das Vertrauen der Commandantur bewaffnet gewesenen Deutschen in unserer Stadt ihre Waffen auch abliefern müßten, damit den Polen nicht ein gerechter Grund zur Klage gegeben werde. Hoffentlich wird die Regierung die Gründe unserer Communalbehörden anerkennen und die vorläufige Suspension des Bürgerwehrgesetzes in unserer Stadt und Provinz genehmigen.

Schleswig, d. 30. Nov. Die gemeinsame Regierung hat an die Bewohner Nord-Schleswigs eine Ansprache erlassen, worin sie dieselben ermahnt, den Verführungen dänischer Rathgeber zu widerstehen, und den unter dem Namen „schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei“ verbreiteten Plakaten keinen Glauben zu schenken. In derartigen Plakaten sind die Bewohner Nord-Schleswigs aufgefordert worden, der neuen Regierung nicht zu gehorchen und ihr namentlich keine Steuern zu zahlen.

München, d. 30. Nov. Herr Max v. Gagern weilt seit einigen Tagen hier, wie man vernimmt, mit einer Mission der Centralgewalt an unsere Regierung, denn er hatte bereits längere Unterredungen mit Sr. Majestät dem König und den Ministern. Zwei Tage nach seiner Ankunft hier reiste Prinz Karl von Bayern nach Berlin; die N. M. Ztg. sagt zwar, nur um der silbernen Hochzeit seiner königlichen Schwester beizuwohnen, dies ist aber offenbar nicht der Zweck der Reise, sonst hätte der Prinz, da jene Feier am 29ten stattfand, früher als am 28. d. M. von hier abreisen müssen. Die Reise des Prinzen steht aber allem Anschein nach mit der hiesigen Anwesenheit Max v. Gagern's in Verbindung und dürfte sich auf die Verhältnisse der Centralgewalt zu den Einzelstaaten beziehen.

Aus dem Badischen, d. 29. Nov. Man spricht seit einigen Tagen wieder vielfach von einem Versuche der rothen Republikaner, einen abermaligen bewaffneten Einfall

in unser Oberland zu unternehmen; ja, man hat schon an manchen Orten das Gerücht zu verbreiten gesucht, daß ein Uebergang über den Rhein an mehreren Punkten erfolgt sei. Ich bin im Stande, Ihnen aus der sichersten Quelle hierüber zu berichten. Ermuthigt durch die Wirren in Preußen, und auf die Aufregung in Folge der Hinrichtung Blum's haben die deutschen Flüchtlinge in Frankreich und in der Schweiz neue Verbindungen unter sich angeknüpft und die Führerschaft dem ehemaligen preussischen Lieutenant Willich, der bereits unter Hecker und Struve commandirt hat, anvertraut. Derselbe hat nun ein gut organisirtes Corps in Besançon zusammengebracht, welches dort eingeübt wird und aus mehreren hundert entschlossenen Menschen besteht. Die zur Verbindung gehörigen Mitglieder sind gehalten, ihre Sparspennige ins Hauptquartier nach Besançon einzusenden. Die Absicht besteht nur darin, einen passenden Zeitpunkt abzuwarten und alsdann an drei Orten zugleich in Deutschland einzufallen. Hierzu wurde ein Punkt an der Schweizergrenze, ein solcher am Oberrhein gegenüber dem Elsaß, und endlich ein dritter in Rheinpreußen in der Gegend von Trier ausersehen. Wenn nicht früher eine geeignete Gelegenheit gefunden werden sollte, so hofft man auf Unruhen in Frankreich, welche aus Anlaß der Präsidentenwahl im nächsten Monate dort entstehen würden, und in Folge deren sich auch auf fremden Beistand rechnen ließe. Daß man dabei ein vorzügliches Augenmerk auf Köln gerichtet hat, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Daß unsere Oberländer Bevölkerung auf die Räuberschaar mit Sensen und Mistgabeln losgehen wird, kann im voraus versichert werden; man ist dort jetzt zu der Ueberzeugung gelangt, daß nur den Anarchisten der unselige Zustand des Mißtrauens und des Mangels an Verkehr zuzuschreiben ist, und daß die großen Lasten der Einquartierung durch sie muthwillig veranlaßt wurden. (N. 3.)

Frankfurt a. M., d. 4. Dec. Die heutige 128. Sitzung der deutschen Reichsversammlung wurde von H. v. Gagern eröffnet, nachdem derselbe gestern Nachmittag von Berlin zurück wieder hier eingetroffen ist. Die heute vorgenommene Wahl des Präsidiums hatte folgendes Ergebnis: Von 415 Stimmen erhielt H. v. Gagern 313, H. Simon von Breslau 99, v. Coiron, v. Wartenleben und M. v. Gagern jeder eine Stimme. Im weiteren Verlaufe der Sitzung wurden die Abgg. E. Simson zum ersten, W. Beseler aus Schleswig zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden erwählt. Die Verhandlungen über Art. I. des Verfassungsentwurfs „Der Reichstag“ wurden begonnen. Es sprachen die Abgeordneten Nauwerck, Zellkamp, v. Wazdorf, Jahn, v. Bally, Freudentheil. Art. I. des Entwurfs, welcher zum Beschlusse erhoben wurde, lautet: „Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.“ Zur Verhandlung über die Mediatisationsfrage übergehend, wurde sofort zur Berathung über den hierauf bezug habenden Bericht des Verfassungsausschusses geschritten.

Oesterreich. Der Kaiser Ferdinand I. hat an seine Völker am 2. Decbr. ein Abschiedsmanifest erlassen, worin es heißt:

„Der Drang der Ereignisse, das unverkennbare und unabweisliche Bedürfnis nach einer großen umfassenden Umgestaltung Unserer Staatsformen, welchem Wir im Monate März dieses Jahres entgegenzukommen und die Bahn zu brechen beflissen waren, haben in Uns die Ueberzeugung festgestellt, daß es jüngerer Kräfte bedürfe, um das große Werk zu fördern und einer gebeihlichen Vollendung zuzuführen.

Wir sind daher, nach reiflicher Ueberlegung und durchdrungen von der gebieterischen Nothwendigkeit dieses Schrittes, zu dem Entschlusse gelangt, hiermit feierlichst

dem österreichischen Kaiserthron zu entsagen.

Unser durchlauchtigster Herr Bruder und rechtmäßiger Nachfolger in der Regierung, Erzherzog Franz Carl, der Uns stets treu zur Seite ge-

standen und unsere Bemühungen getheilt, hat sich erklärt, und erklärt hiermit durch gemeinschaftliche Unterfertigung gegenwärtigen Manifests, daß auch Er, und zwar zu Gunsten seines nach ihm auf den Thron berufenen Sohnes, des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Joseph, auf die österreichische Kaiserkrone Verzicht leiste."

Ein weiteres Manifest Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. verkündet den Völkern seine Thronbesteigung und lautet, wie folgt:

„Durch die Thronentsagung Unseres erhabenen Oheims, Kaisers und Königs Ferdinand des Ersten, in Ungarn und Böhmen dieses Namens des Fünften, und die Verzichtleistung Unseres Durchlauchtigsten Herrn Vaters, Erzherzog Franz Karl, auf die Thronfolge, kraft der pragmatischen Sanction berufen, die Kronen Unseres Reiches auf Unser Haupt zu setzen,

verkündigen wir hiermit feierlichst allen Völkern der Monarchie unsere Thronbesteigung unter dem Namen Franz Joseph des Ersten.

Das Bedürfnis und den hohen Werth freier und zeitgemäßer Institutionen aus eigener Ueberzeugung erkennend, bereiten wir mit Zuversicht die Bahn, welche uns zu einer heilbringenden Umgestaltung und Verjüngung der Gesammmonarchie führen soll.

Auf den Grundlagen der wahren Freiheit, auf den Grundlagen der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, so wie der Theilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung, wird das Vaterland neu ersehen in alter Größe, aber mit verjüngter Kraft, ein unerschütterlicher Bau in den Stürmen der Zeit, ein geräumiges Wohnhaus für die Stämme verschiedener Zunge, welche unter dem Scepter Unserer Väter ein brüderliches Band seit Jahrhunderten umfassen hält.

Fest entschlossen, den Glanz der Krone ungetrübt und die Gesammmonarchie ungeschmälert zu erhalten, aber bereit, unsere Rechte mit den Vertretern Unserer Völker zu theilen, rechnen wir darauf, daß es mit Gottes Beistand und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen.

Schwere Prüfungen sind über uns verhängt, Ruhe und Ordnung in mehreren Gegenden des Reiches gestört worden. In einem Theile der Monarchie entbrennt noch heute der Bürgerkrieg. Alle Vorkehrungen sind getroffen, um die Achtung vor dem Gesetze allenthalben wieder herzustellen. Die Bezwingung des Aufstandes und die Rückkehr des inneren Friedens sind die ersten Bedingungen für ein glückliches Gedeihen des großen Verfassungswerkes.

Wir zählen hierbei mit Zuversicht auf die verständige und aufrichtige Mitwirkung aller Völker durch ihre Vertreter.

Wir zählen auf den gesunden Sinn der stets getreuen Landbewohner, welche durch die neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die Lösung des Unterthansverbandes und Entlastung des Bodens in den Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte getreten sind.

Wir zählen auf unsere getreuen Staatsdiener.

Von Unserer glorreichen Armee versehen wir uns der alt bewährten Tapferkeit, Treue und Ausdauer. Sie wird uns wie Unseren Vorfahren ein Pfeiler des Thrones, dem Vaterlande und den freien Institutionen ein unerschütterliches Bollwerk sein.

Jede Gelegenheit, das Verdienst, welches keinen Unterschied des Standes kennt, zu belohnen, wird uns willkommen sein.

Völker Oesterreichs! Wir nehmen Besitz von dem Throne Unserer Väter in einer ersten Zeit. Groß sind die Pflichten, groß die Verantwortung, welche die Vorsehung uns auferlegt. Gottes Schutz wird uns begleiten.

So gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Wien, den zweiten Dezember im Jahre des Heils Eintausend Acht Hundert und Acht und Bierzig. (L. S.) Franz Joseph. Schwarzenberg.

Dem Oesterreichischen Lloyd vom 2. Dec. zufolge war in Wien das Gerücht verbreitet, Klausenburg sei von den k. k. Truppen besetzt und Preßburg habe sich ergeben. Die Ozepler hätten eine bedeutende Niederlage erlitten.

Frankreich.

Paris, d. 2. Dec. Aus Rom erhielt die Regierung bis 3 1/2 Uhr keine neuen Depeschen. Der Telegraph meldete ihr nur die Einschiffung der Expedition nach Civitavecchia. Aus der Depesche, welche Cavaignac gestern in der National-Versammlung vorlas, ist noch nachzutragen, daß das aus der Revolution in Rom hervorgegangene Ministerium ein Vertrauensvotum erhalten hatte. Als Cavaignac und Vivien der Versammlung gestern die Mittheilung über die Einschiffung des Papstes und über die Absendung des Ministers Freslon nach

Marseille, zu dessen Empfange, gemacht hatten, bestieg Herr Parisis, Bischof von Langres, die Tribüne und hielt eine Dankrede im Namen aller Katholiken.

Wie es heißt, würde sich Pius IX. acht Tage in Marseille ausruhen und dann mit starkem Ehrengelait direkt nach Paris geführt werden. Hier will man ihm Zimmer in den Tuilerieen zu seiner Wohnung anbieten. Heute Vormittag waren bereits Arbeiter mit Einrichtung derselben für diese Bestimmung beschäftigt. Es wird bemerkt, daß Pius IX. nicht zum erstenmal den französischen Boden betrete, da er in den letzten Jahren des Kaiserreiches als Soldat in der damals von Napoleon errichteten italienischen Legion, einer Art kaiserlicher Leibgarde, gedient.

Man versichert, daß die Gesandten von Frankreich und Spanien den Papst auf seiner Flucht begleitet hätten. Nach der „Patrie“ will die National-Versammlung die Ankunft des Papstes benutzen, um sich für eine Woche zu vertagen, weil viele Mitglieder nach Marseille reisen wollen. Man will dem Papste in einer südfranzösischen Stadt eine Residenz anweisen, oder wenn er Paris vorzieht, ihm und Gefolge die Tuilerieen überlassen.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 5. December.

	Zf.	Brief.	Geld.		Zf.	Brief.	Geld.
Pr. Freiw. Anl.	5	—	99 3/4	Pomm. Pfndbr.	3 1/2	91	—
St. Schuld-Sch.	3 1/2	80 3/8	—	R. = u. Nm. do.	3 1/2	90 1/2	90
Sech. Präm.	—	—	—	Schlesische do.	3 1/2	—	—
Scheine.	—	—	91 1/4	do. Lit. B. ga-	—	—	—
Rur = u. Neum.	—	—	—	rant. do.	3 1/2	—	—
Schuldversch.	3 1/2	—	—	Pr. Bf. = A. = Sch.	—	92 1/2	91 1/2
Brl. Stadt-Dbl.	3 1/2	—	75 1/2				
Witpr. Pfndbr.	3 1/2	—	83 1/4	Frdrichsd'or.	—	137 1/2	133 1/2
Großh. Pos. do.	4	96 1/4	95 3/4	And. Goldm. à	—	—	—
do.	3 1/2	79 1/4	79 1/4	5 Thlr.	—	13	12 1/2
Distr. Pfndbr.	3 1/2	—	88 1/2	Disconto	—	—	4 1/2

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Zf.	Prioritäts-Actien.	Zf.
Brl. Anh. Lit.	4	Berl. = Anhalt	4
A. B.	85 G.	do. = Hambg.	4 1/2
do. Hamb.	64 1/4 G.	do. = Potsd. = M.	4
do. St. = Star.	89 7/8 B.	do. do.	5
do. Potsd. = M.	57 3/4 à 59 B.	do. Stettiner	5
do. Magd. = Elbt.	113 G.	Magd. = Leipz.	4
do. Leipziger	—	Halle = Thür.	4 1/2
Halle = Thür.	51 B.	Cöln = Mind.	4 1/2
Cöln = Mind.	79 à 80 B. u. G.	Rh. v. St. gar.	3 1/2
do. Aachen	52 1/4 G.	d. 1. Priorität	4
Bonn = Cöln	—	do. St. = Pr.	4
Düsseldorf = Elf.	—	Düsseldorf = Elf.	4
Steele. Bohw.	—	Rh. = Märk.	4
Rh. = Märk.	71 à 3/4 B. u. G.	do. do.	5
do. Zweigbhn.	—	do. III. Serie	5
Dschl. Lit. A.	92 3/4 G.	do. Zw. bhn.	4 1/2
do. Lit. B.	92 3/4 G.	do. do.	5
Cosel = Overb.	—	Oberschl.	4
Bresl. Freib.	—	Cosel = Overb.	5
Krat. = Dtschl.	42 1/2 G. 42 1/2 B.	Steele. Bohw.	5
Berg. = Märk.	56 1/2 G.	Bresl. = Freib.	4
Strag. = Pos.	70 1/4 à 1/2 B.		
Brieg-Neisse	—	Ausland.	
Quitt. = B.	—	Stamm-Actien.	
Berl. Anh. B.	84 1/2 G.	Dresd. = Görl.	4
Magd. = Wittb.	—	Leipz. = Dresd.	4
Nach. = Mastr.	—	Chemn. = Risa	4
Th. B. = Bhn.	—	Sächsl. = Bait.	4
Musl. = Ob.	—	Riel. = Alt. Sp.	4
Rudw. = Verb.	—	Amst. = R. Fl.	4
24 Fl.	—	Malb. = Thlr.	4
peßh. 26 Fl.	—		
Fr. = W. = Ndb.	41 3/4 à 42 1/2 B.		

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuss. Gelde.)

Halle, den 5. December.

Weizen	1	20	1/2	—	1	27	1/2	6	1/2
Roggen	—	26	3	—	1	—	—	—	—
Gerste	—	22	6	—	—	27	—	6	—
Hafer	—	15	—	—	—	17	—	6	—

Magdeburg, den 5. December. (Nach Bispeln.)

Weizen	40	—	46	Gerste	20	—	26
Roggen	27	—	30	Hafer	14	—	17

Berlin, den 5. December.

Weizen nach Qualität	48—52	pf.
Roggen loco	25—27	pf.
pr. Dec.	25	pf. Br.
pr. Frühjahr	82	pf. Br., 27 1/2 S.
Gerste, große, loco	22—24	pf.
kleine	18—20	pf.
Hafer loco nach Qualität	15—16	pf.
pr. Frühjahr	48	pf. Br.
Rübböl loco	12 1/2	pf. Br., 12 S.
pr. diesen Monat	do.	
pr. Dec./Jan.	do.	
Jan./Febr.	12 1/8	pf. Br., 12 1/8 S.
Febr./März	12 1/8	pf. Br., 12 1/8 S.
März/April	12	pf. Br. u. b3.
April/Mai	do.	
Spiritus loco ohne Faß	14 1/2—7 1/2	pf. verk.
Dec.	14 1/2	pf. Br.
Jan./Febr.	14 3/4	pf. b3. u. Br.
pr. Frühjahr	16 1/4	pf. b3. u. Br.

Wasserstand der Saale bei Halle

am 5. December Abends 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 10 Zoll.
am 6. December Morgens 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 8 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 5. December: Nr. 2 und 5 Zoll.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 5. bis 6. December.

- Im Kronprinzen:** Hr. Generalmajor v. Webern u. die Hrn. Lieut. u. Adjut. Baier u. v. Schöler a. Berlin. Hr. Rittergutsbes. v. Aern a. Hannover. Die Hrn. Kauf. Dürfeld a. Magdeburg, Lindemann a. Mainz.
- Stadt Zürich:** Hr. Partik. Vogel a. Hannover. Hr. Amtm. Reil a. Buda. Die Hrn. Kauf. Stern a. Berlin, Ferchland a. Magdeburg, Hartmann a. Eisenach, Tepelmann a. Köln, Kragen u. Hr. Dr. Wibots a. Hamburg.
- Goldne Ring:** Frau Majorin v. Krakow a. Berlin. Frau Amtm. Lüttich u. Frau. Tochter a. Wendelstein. Hr. Amtm. Binnenfeld a. Gersdorf. Die Hrn. Kauf. Dose a. Berlin, Garach a. Rodwis.
- Englischer Hof:** Hr. Fabrik. Siebert a. Berlin. Hr. Dr. med. Bismarck a. Posen. Hr. Kaufm. Wolfram a. Hannover. Hr. Fabrik. Avenarius a. Rosdorf. Frau v. Gothard a. Saardorf.
- Goldne Löwen:** Die Hrn. Kauf. Köffer a. Leipzig, Soder a. Berlin. Hr. Gutbes. Schmelzer a. Effenbach. Hr. Insp. Brenner a. Solis. Hr. Condit. Merker a. Braunschweig.
- Stadt Hamburg:** Die Hrn. Kauf. Peuschel a. Leipzig, Straub a. Berlin, Fansen a. Carlshöhe. Hr. Batt.-Arzt Dr. v. Ehrenberg a. Sangerhausen. Hr. Advokat Nilson a. Württemberg. Hr. Apoth. Wagen a. Leipzig.
- Goldne Kugel:** Die Hrn. Kauf. Lippmann a. Bernburg, Grebel a. Magdeburg, Sebastian a. Berlin. Hr. Ober-Red. Sander a. Görlitz. Die Hrn. Rent. Grossmann a. Wien, Hoffmann a. Königsberg. Hr. Gastw. Werner a. Dresden.
- Zur Eisenbahn:** Hr. Oberstlieut. v. Bähr a. Köln. Die Hrn. Kauf. Jacobi a. Frankfurt, Keiter a. Ballenstedt, Carl u. Kandler a. Dresden.
- Hôtel de Prusse:** Hr. Gymnas. Molles a. Gosfeld. Hr. Instrumentm. Ambruster a. Gotha. Hr. Kaufm. Meyer a. Saubersfalt. Mad. Gröbe a. Weissenfels.

Halle, d. 5. December. Am heutigen Tage wurden gewählt:

- Zu Stadtverordneten:
Herr Stärkefabrikant Wilhelm Nebert,
= Färbereibesitzer Jenksch.
- Zu Stellvertretern:
Herr Zimmermeister Scharre,
= Mühlenbesitzer Küstner,
= Kaufmann Becker (in Stelle Hrn. Jenksch).

Bereinigte Gemeinde.

Die Vereinigte Gemeinde versammelt sich heute Abend 7 Uhr im goldenen Löwen.

Bekanntmachung

der von den Bäckern und Backwaarenhändlern in den Städten des Saalkreises für den Monat Decbr. 1848 eingezeichneten Taxen.

Die Backwaaren müssen noch 24 Stunden nach dem Backen das angegebene Gewicht haben.

Name:	Roggen-Gebäck:				Weizen-Gebäck:	
	feines Brod pro Pfd.	Hausbacken-Brod pro Pfd.	Schwarz-Brod pro Pfd.	12 Stück Semmeln für 1 Egr.	Stk.	Quant.
	1/2	1	1/2	1		
Wettin.						
1. Chrystall sen.	1	—	—	7	—	17
2. Chrystall jun.	—	11	—	6	—	18
3. Elfe . . .	—	10	—	6	—	18
4. Fügner . . .	—	10	—	6	—	18
5. Günther . . .	1	—	—	6	—	18
6. Wwe. Rathmann	1	—	—	6	—	18
7. Rosenfeld jun.	—	11	—	6	—	18
8. Schade sen.	—	10	—	6	—	16
9. Schade jun.	—	11	—	6	—	18
Sönnern.						
1. Berger . . .	—	—	—	8	—	19
2. Eberus . . .	—	—	—	8	—	16
3. Gerth . . .	1	—	—	10	—	18
4. Gotsch . . .	1	—	—	8	—	18
5. Günther . . .	1	—	—	8	—	18
6. Harnisch sen.	—	—	—	8	—	18
7. Harnisch jun.	—	9	—	7	—	18
8. Knauf . . .	1	—	—	8	—	16
9. Linke . . .	1	—	—	8	—	18
10. Schmidt . . .	—	—	—	8	—	18
Löbejün.						
1. Berg . . .	1	—	—	8	—	17
2. Faust . . .	1	—	—	6	—	4 19
3. Göschke . . .	1	—	—	6	—	4 19
4. Wwe. Güldenfuß	1	—	—	8	—	6 16
5. Hedike . . .	1	2	—	6	—	16
6. Hudemann . . .	—	—	—	8	—	—
7. Meyer . . .	—	—	—	10	—	—
8. Nordmann . . .	—	9	—	6	—	19
9. Rebentisch . . .	1	1	—	8	—	18
10. Lümmler, Frd.	—	10	—	6	—	18
11. Lümmler, Carl	1	—	—	8	—	6 16

Verpachtung des Ritterguts Beerendorf bei Delitzsch.

Das den Erben der Frau Professor
Haase geb. Wenk gehörige Rittergut
Beerendorf bei Delitzsch soll auf Antrag
derselben in einem auf

den 15. December d. J. Vormittags
10 Uhr

im Gerichts-Lokale zu Beerendorf
anberaumten Termine

von Walpurgis 1849 an öffentlich an den
Meistbietenden verpachtet werden. Die nä-
heren Bedingungen sind in unserm Ge-
schäftslokale zu Delitzsch und bei dem
Herrn Dr. Emil Wendler in Leipzig
(Reichsstraße Nr. 41) zu erfragen.

Beerendorf, den 27. Nov. 1848.

Das Patrimonial-Gericht.

Messing-Gußwaaren, zu Wih-
nachtsgeschenken passend, als: Platten,
Stoßeisen, Mörser, Leuchter, Lichtschirme,
Lichtknechte, auch dergleichen Spielwaaren,
empfehlen

Wilhelm Rathke in Halle,
Brüderstraße Nr. 207.

Schöne gelesene Rosinen, à 1/2
3 Jg., empfiehlt

Wilhelm Rathke.

**Feinste Bamberger Schmelz-
butter**, Genueser Citronat, Mandeln,
ff. Rassaad, Mittel-Rassaad und Nells,
in Broden und einzeln billigst, empfiehlt
Wilhelm Rathke.

Auf dem Wege vom kleinen Sandberg
bis nach der Rümpler'schen Restauration
ist ein kleines, grünes, ledernes Futteral,
enthaltend ein Lichtgemälde, verloren ge-
gangen. Der Finder wird gebeten, dasselbe
bei Herrn Rümpler auf dem Sandberg
gegen eine gute Belohnung abzugeben.

Sonntag, den 10. November,
Ball und Pfannkuchenfest in Karlsfeld.

Ein tüchtiger Hausknecht wird gesucht
im „Gasthofs zur Preussischen Krone“ bei
Bitterfeld.

Einladung.

Kommanden Sonntag, als den 10. De-
cember d. J., ladet zum Karpfen- und
Pfannkuchenschmaus ergebenst ein

Lauterbach,

Preussische Krone bei Bitterfeld.

3000, 1500, 1000, 600, 300 und
200 R^r sind auszuliehen durch Secretäre
Kleist, große Klausstraße Nr. 896.

In unterzeichneten Buchhandlungen ist zu haben:

**Böbert, der geschwind und richtig rechnende Marktschei-
der**, oder Tafeln der Sohlen, Seigerteusen, Streichsinusse,
Streichcosinusse und logarithmische Lachtertafeln, für Markt-
scheider, Feldmesser und Wasserbaumelster. Dritte Auflage. Mit einer Kup-
fertafel. 1 R^r 10 Jg.

Campe, W. G., Briefsteller für alle Fälle des menschlichen Le-
bens. — Enthaltend 180 Musterbriefe und 100 Formulare zur Ab-
fassung von Klageschriften an Behörden, auch Contracte, Schuldver-
schreibungen und Vollmachten. 12te Auflage. 15 Jg.

Delphinisches Orakel, das auf 95 verschiedene Fragen die richti-
gen Antworten enthält. 12 1/2 Jg.

Lehmann, A. G., tägliches Küchenzettelbuch, mit Rücksicht auf die
Jahreszeiten. Eine Auswahl von mehr als 300 der verschiedensten
Speisen enthaltend. 10 Jg.

Gruner, J. G., der vollständige Gemüsegärtner und gründ-
licher Unterricht in der Blumenzucht. Eine deutliche Anweisung über alle
Theile der Gemüsezucht und Blumengärtnererei in 6 Lieferungen.
Preis 1 R^r.

NB. Es ist dies ein für Gärtner und jeden Gartenfreund ausgezeichnetes
höchst praktisches Gartenbuch, welches Erfahrungen enthält, die auf 45jährige
Erfahrungen beruhen.

In der Schwetschke'schen Sort.-Buchh. (Pfeffer) in Halle — bei Garcke
in Merseburg — Reichardt in Eisleben — Süß in Weissenfels und
Franke in Naumburg vorräthig.

Antwort

auf die „Bitte um Belehrung“ in Nr. 285 d. Bl. Extra-Beilage.

Nicht das Publikum hiesiger Gegend, sondern eine den Volksfreiheiten feindliche
Partei findet in dem Briefe des P. Hildenhagen durch falsche Auslegung den
Sturz des Königthums angedeutet. Die Gemeinden Quez mit Beschdorf und Döls-
dorf und der größte Theil der Einwohner des Bitterfelder Kreises, welche doch wohl
mit zum Publikum gehören, denken anders.

Erstere verstehen den erwähnten Brief im Sinne der Erklärung „der Freunde
und Verehrer des P. Hildenhagen,“ s. Bitterfelder Kreisbl. und die Extra-Beilage
des Couriers Nr. 285. Sie wissen außerdem, daß der Satz „der Glanz des Hauses
Hohenzollern ist erloschen,“ keineswegs ein Ruf der Freude, sondern des tiefsten See-
lenschmerzes ist, und daß der vom P. Hildenhagen gemeinte Glanz nicht das Gold
der Königskrone, sondern etwas weit Höheres und Werthvolleres ist, wie jeder Un-
befangene und Urtheilsfähige aus der Rede des P. Hildenhagen über „von Got-
tes Gnaden“ (siehe stenogr. Bericht vom 12. October 73. Sitzung) ersehen kann,
nämlich — „jene innerste Einheit zwischen Fürst und Volk, die Niemand gebieten
kann.“

Dann haben von den am 3. Decbr. auf der preuß. Krone bei Bitterfeld ver-
sammelten Wahlmännern des Kreises unter 45 sich 44 Stimmen für das Verhalten
des Abg. Hildenhagen ausgesprochen, und nichts Hochverrätherisches an ihm ent-
decken können: obwohl derselbe dort öffentlich jeder Frage Rede zu stehen, sich erboten
hat. Wir belehren also auf die „Bitte um Belehrung“ dahin:

„Wir finden in dem P. Hildenhagen einen Mann, welcher seiner Pflicht
getreu die Rechte des Volkes vertritt, und gleichweit vom **Hochverrath**
wie vom **Volksverrath** entfernt ist.“

Schließlich ersuchen wir den Einsender der „Bitte um Belehrung“ seinen Na-
men zu nennen, wie es einem deutschen Manne geziemt, da Anonymität stets ein
böses Gewissen in solchen Angelegenheiten befürchten läßt.

Quez mit Beschdorf und Dölsdorf, den 5. Decbr. 1848.

Im Auftrage sämtlicher Gemeindeglieder:

Berner, } Kirchväter.
Schönberger, }
Fricke, } Richter.
Berger, }

Die Mehrzahl der Gemeinde-Mitglieder von Nieder-Globicau ist entschieden anderer Meinung, als in der Adresse „An Se. Majestät den König“ in Nr. 284 d. Btg. ausgesprochen ist. Die Unterschrift ist ohne unser Wissen erfolgt.

U. Richter, Ortsrichter.

Anzeige und Empfehlung.

Den bisher in Pacht gehabten hiesigen Gasthof

Zum rothen Hirsch, nahe der Post,

habe ich heute käuflich übernommen. Mit dieser Anzeige entledige ich mich der angenehmen Pflicht, allen meinen geehrten Gönnern, die mich derzeit mit ihrem Vertrauen erfreuten, dafür recht freundlich zu danken. Als Eigenthümer bin ich nun um so mehr in den Stand gesetzt und werde ich eifrig bemüht bleiben, mir durch zweckmäßige Einrichtung und sorgfältige billige Bewirthung die Zufriedenheit meiner geehrten Gäste zu erwerben, und empfehle ich daher mein Gasthaus angelegentlich, mit der Bitte um gütige Berücksichtigung.

Eilenburg, den 15. November 1848.

Wilhelm Busch.

Sollte ein von Dr. K. Stahr in Stettin vor mehreren Wochen unter der Adresse „An die Halle'sche Literatur-Zeitung“ mittels Post an uns abgesandtes Couvert, das Manuscript einer Recension von Mariottis Italien enthaltend, irgend Jemandem irrthümlich zugekommen sein, so bitten wir um gef. Ablieferung gegen Erstattung gehabter Auslagen. Auf der Post ist über Verbleib dieses uns nicht zugekommenen Briefes nichts zu ermitteln gewesen.

Halle, den 6. December 1848.

Expedition der Allg. Literatur-Zeitung.

C. A. Schwetschke und Sohn.

Bei Pfeffer (Schwetschke'sche Sort.-Buchh.) in Halle wie in allen Buchhandlungen ist zu haben:

Die Kunst der Pasteten-Bäckerei,

enthaltend die wichtigsten Vorschriften und Regeln in Hinsicht auf die Pasteten-Bäckerei im Allgemeinen, nebst gründlichen Unterricht mehr als sechzig der beliebtesten, delikatesten und pikantesten Arten von Pasteten in jeder anständigen Haushaltung zu bereiten. Von einem praktischen velerfahrenen Mundkoch und Pastetenbäcker. 10 Jg.

Beachtungswerthe Weihnachts-Anzeige.

Durch Verbindung mit einem sehr bedeutenden Geschäftshause sind dem untenstehenden Kleider-Magazine eine reichhaltige und äußerst noble Auswahl Winter-Twins und Röcke zum sehr schnellen Verkauf hierher gegeben worden. Die Stoffe, von denen die Sachen gearbeitet, sind der jetzigen Jahreszeit angemessen, die modernsten, und die Preise gewiß so billig gestellt, daß ein Jeder das Magazin Besuchende es mit der größten Zufriedenheit verlassen wird.

Das Herren-Garderobe-Magazin, Leipziger Str. Nr. 327,
dem Englischen Hof vis à vis.

Einröcke, Bournouffe, Mäntel, Tuchröcke, Schlafröcke, Wein-
Fleider und Westen empfiehlt außerordentlich billig

das Herren-Garderobe-Magazin, Leipziger Str. Nr. 327,
dem Englischen Hof vis à vis.

Zwei fette Schweine und einige Wispel Roggenkleie sind zu verkaufen in Nr. 407, der alten Post gegenüber.

Einem Reisenden und einem
Verwalter weist Stellen nach
A. Kuckenburg, Nr. 285.

Gebauensche Buchdruckerei.

Dünger-auction.

Sonnabend, den 9. Decbr., früh 10 Uhr werden im Gasthof zur goldenen Kugel 12 große Haufen Pferde-dünger verauctionirt.

Zwei übercomplete Ackerpferde sind zu verkaufen bei Rudloff in Silbitz.

10 Wispel

Futtererbsen sucht das Poppen'sche Gut zu Dornstedt zu kaufen.

Eine Wohnung nebst Stellmacher-Werkstatt ist nächste Ostern an einen geschickten Stellmacher zu vermiethen in Peissen Nr. 19.

Ein Schaffknecht, welcher Caution leisten kann und gute Atteste nachweist, findet sofort bei mir Dienste.

Kammergut Beesen, d. 4. Dec. 1848.
W. Sander.

Sonntag den 10. December Karpfenschaus, wozu ergebenst einladet
Pegold in Schwittersdorf.

Beste Streichzündhölzer in Schachteln sind wieder vorräthig bei
F. A. Hering.

Puppenköpfe, Arme, Beine und Gliederpuppen von Porzellan empfiehlt

A. S. Wiebecke.

Ein tüchtiger Dekonomie-Verwalter, sehr gut empfohlen, welcher nicht auf hohen Gehalt sieht, wünscht zu Neujahr eine Stelle. Alles Nähere durch J. G. Fiedler in Halle.

Ein ordentlicher und arbeitsamer Kutscher findet foglich einen Dienst durch J. G. Fiedler in Halle.

Ein Laden mit vielen Räumen, zu jedem Geschäft passend, und dazu gehöriger Wohnung von 3 Stuben, Kammern, Küche und allem nöthigen Zubehör, ist sofort oder Ostern zu verpachten und zu jeder beliebigen Zeit zu beziehen. Alles Nähere ertheilt J. G. Fiedler, kl. Steinstraße.

Familien-Nachrichten.

Verlobungs-Anzeige.

Auguste Klipsch,

Hermann Klipsch

empf. hlen sich als Verlobte.

Frankenhausen.

Verfassungs-Urkunde
für

den preussischen Staat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

thun kund und fügen zu wissen: daß Wir in Folge der eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse, welche die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung unmöglich gemacht, und, entsprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohls, in möglichster Berücksichtigung der von den gewählten Vertretern des Volkes ausgegangenen umfassenden Vorarbeiten, die nachfolgende Verfassungs-Urkunde zu erlassen beschlossen haben, vorbehaltlich der am Schlusse angeordneten Revision derselben im ordentlichen Wege der Gesetzgebung.

Wir verkünden demnach die Verfassung für den preussischen Staat wie folgt:

Titel I. Vom Staatsgebiete. Art. 1. Alle Landestheile in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preussische Staatsgebiet. Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II. Von den Rechten der Preußen. Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden. Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standes-Vorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich. Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zulässig ist, sind durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. September laufenden Jahres bestimmt. Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Hausdurchsuchungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Hausdurchsuchung, nur auf Grund eines richterlichen Befehles vorgenommen werden. Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen, so weit sie nicht durch diese Verfassungs-Urkunde für zulässig erklärt werden, sind unstatthaft. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden. Art. 8. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzusetzende, Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden. Art. 9. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögensentziehung finden nicht statt. Art. 10. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Art. 11. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 28 und 29) und der gemeinsamen öffentlichen Religions-Übung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religions-Gesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. Art. 12. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitze und Genuße der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Art. 13. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. Art. 14. Ueber das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen. Art. 15. Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchl. Stellen ist aufgehoben. Art. 16. Die bürgerliche Gultigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civil-Aktes stattfinden. Art. 17. Die Wissenschaft und ihre Ehre ist frei. Art. 18. Der preussischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet. Aeltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflege-Kindern den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen, und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgesetz aufstellen wird. Art. 19. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betref-

fenden Staatsbehörden nachgewiesen hat. Art. 20. Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Art. 21. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu. Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religions-Gesellschaften. Art. 22. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Art. 23. Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichtswesen. Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt. Art. 24. Jeder Preuze hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern. Die Pressefreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch KonzeSSIONen und Sicherheits-Bestellungen, weder durch Staats-Auflagen, noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Art. 25. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen. Art. 26. Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckerschrift muß der Verleger und der Drucker genannt sein. Art. 27. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Versammlungen zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet. Art. 28. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Art. 29. Die Bedingungen, unter welchen Corporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz. Art. 30. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet. Art. 31. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegesfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. Das Gesetz bezeichner die Beamten, welche für Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind. Art. 32. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den §§. 5, 6, 27, 28 enthaltenen Bestimmungen insoweit Anwendung, als die militärischen Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen. Art. 33. Die bewaffnete Macht besteht: aus dem stehenden Heere, der Landwehr, der Bürgerwehr. Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit. Art. 34. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Civil-Behörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden. Art. 35. Die Einrichtung der Bürgerwehr ist durch ein besonderes Gesetz geregelt. Art. 36. Das Heer steht im Kriege und im Dienste unter der Militär-Kriminal-Gerichtbarkeit und unter dem Militär-Straf-Gesetzbuch; außer dem Kriege und dem Dienste unter Beibehaltung der Militär-Kriminalgerichtbarkeit unter den allgemeinen Strafgesetzen. Die Bestimmungen über die militärische Disziplin im Kriege und Frieden, so wie die näheren Festsetzungen über den Militär-Gerichtsstand, bleiben Gegenstand besonderer Gesetze. Art. 37. Das stehende Heer darf nicht berathschlagt. Eben so wenig darf es die Landwehr, wenn sie zusammenberufen ist. Auch wenn sie nicht zusammenberufen ist, sind Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Befehle und Anordnungen nicht gestattet. Art. 38. Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommissen sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. Art. 39. Vorstehende Bestimmungen (Art. 38.) finden auf die Thronlehen, das königliche Haus-

und Prinzliche Fideikommiss, so wie auf die außerhalb des Staates gelegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommiss, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden. Art. 40. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet. Aufgehoben ohne Entschädigung sind: a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wegen der Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen. Bis zur Emanation der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung; h) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung, herkommenden Verpflichtungen. Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Titel III. Vom Könige. Art. 41. Die Person des Königs ist unverletzlich. Art. 42. Seine Minister sind verantwortlich. — Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Art. 43. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernannt und entläßt die Minister. Er befehlet die Verkündigung der Gesetze und erläßt unverzüglich die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen. Art. 44. Der König führt den Oberbefehl über das Heer. Art. 45. Er befehlet alle Stellen in demselben, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein Anderes vorordnet. Art. 46. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handels-Verträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern. Art. 47. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derselben Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist. Er kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen. Art. 48. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu. Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes. Art. 49. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann fe entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden. Art. 50. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden. Art. 51. Die Krone ist, den königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Art. 52. Der König wird mit Vollendung des 18ten Lebensjahres volljährig. Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. Art. 53. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein. Art. 54. Im Fall der Minderjährigkeit des Königs vereinigen sich beide Kammern zu Einer Versammlung, um die Regentschaft und die Vormundschaft anzunehmen, insofern nicht schon durch ein besonderes Gesetz für Beides Vorsorge getroffen ist. Art. 55. Ist der König in der Unmöglichkeit zu regieren, so beruft der Nächste zur Krone oder Derjenige, der nach den Hausgesetzen an deren Stelle tritt, beide Kammern, um in Gemäßheit des Art. 54. zu handeln. Art. 56. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden. Der Regent schwört bei Antrittung der Regentschaft einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. Art. 57. Dem Kron-Fideikommiss-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV. Von den Ministern. Art. 58. Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staats-Beamten, haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen. Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind. Art. 59. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verrathes, angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Staaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem

Zwecke zusammen. Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaß werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V. Von den Kammern. Art. 60. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich. Art. 61. Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. Vorschläge, welche durch eine der Kammern oder durch den König verworfen worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden. Art. 62. Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern. Art. 63. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter erwählt. (Art. 104.) Die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter bilden, nach näherer Bestimmung des Wahlgesetzes, die Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf die Wahl-Bezirke fallende Zahl der Abgeordneten. (Anmerkung. Bei der Revision der Verfassungs-Urkunde bleibt zu erwägen, ob ein Theil der Mitglieder der ersten Kammer vom Könige zu ernennen und ob den Ober-Bürgermeistern der großen Städte, so wie den Vertretern der Universitäten und Akademien der Künste und Wissenschaften, der Sitz in der Kammer einzuräumen sein möchte.) Art. 64. Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt. Art. 65. Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das 40ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preussischen Staatsverbande angehört hat. Art. 66. Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgesetzt. Art. 67. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält. (Anmerk. Bei der Revision der Verfassungs-Urkunde bleibt es zu erwägen, ob nicht ein anderer Wahlmodus, namentlich der der Eintheilung nach bestimmten Klassen für Stadt und Land, wobei sämtliche bisherigen Urwähler mitwählen, vorzuziehen sein möchte.) Art. 68. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann. Art. 69. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner erwählt. Die Wahlbezirke sollen so organisiert werden, daß mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden. Art. 70. Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt. Art. 71. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr lang dem preussischen Staatsverbande angehört hat. Art. 72. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar. Art. 73. Das Nähere über die Ausführung der Wahlen zu beiden Kammern bestimmt das Wahlausführungsgesetz. Art. 74. Stellvertreter für die Mitglieder der beiden Kammern werden nicht gewählt. Art. 75. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände erheißen, einberufen. Art. 76. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern. Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt. Art. 77. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsengang durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Schriftführer. Beamte bedürfen keines Urtheils zum Eintritt in die Kammer. Durch die Annahme eines besoldeten Staats-Amtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen. Niemand kann Mitglied beider Kammern sein. Art. 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist. Art. 79. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen. Art. 80. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten. Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen. Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen. Art. 81. Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.



Art. 82. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Art. 83. Sie können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden. Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig. Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammern und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt. Art. 84. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten, noch Diäten. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI. Von der richterlichen Gewalt. Art. 85. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt. Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgedrückt und vollstreckt. Art. 86. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorsehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, pensionirt werden. Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Art. 87. Den Richtern dürfen andere befoderte Staatsämter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig. Art. 88. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt. Art. 89. Zu einem Richteramt darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat. Art. 90. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfnis solche erfordert. Die Organisation und Zuständigkeit der Handels-, Gewerbe- und Militär-Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgesetzt. Art. 91. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden. Art. 92. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. Auch in Civilsachen kann die Öffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden. Art. 93. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei Preßvergehen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. Die Bildung des Geschworenen-Gerichts wird durch ein Gesetz geregelt. Art. 94. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof. Art. 95. Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militär-Beamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen.

Titel VII. Von den Staatsbeamten. Art. 96. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staats-Anwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt. Art. 97. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdiener-Gesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Titel VIII. Von der Finanz-Verwaltung. Art. 98. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgesetzt. Art. 99. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden. Art. 100. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden. Die bestehende Steuer-Gesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft. Art. 101. Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben. Art. 102. Die Aufnahme von Anleihen für die Staats-Kasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats. Art. 103. Zu Etat-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die

Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird von der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staats-Regierung den Kammern vorgelegt. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX. Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbanden. Art. 104. Das Gebiet des preussischen Staats zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt wird. 1) Ueber die inneren und besondern Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden. Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staats-Regierung unterworfen sind. 2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von der Staats-Regierung ernannt, die der Gemeinden von den Gemeinde-Mitgliedern gewählt. Die Organisation der Exekutivgewalt des Staates wird hierdurch nicht berührt. 3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu, mit Einschluß der Ortspolizei. Den Zeitpunkt und die Bedingungen des Ueberganges der Polizei-Verwaltung an die Gemeinden wird das Gesetz bestimmen. Die polizeilichen Funktionen können in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern auf Staatsorgane übertragen werden. 4) Die Beratungen der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen sind in der Regel öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß jährlich wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden.

Allgem. Bestimmungen. Art. 105. Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen. Art. 106. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügt. Art. 107. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören. Art. 108. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. Art. 109. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit. Art. 110. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27 und 28 der Verfassungsurkunde zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten. Bis dahin bewandt es bei den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

Uebergangs-Bestimmungen. Art. 111. Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen. Art. 112. Die gegenwärtige Verfassung soll sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung (Art. 60 und 106) unterworfen werden. Das im Artikel 52 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidung der beiden Kammern und aller Staats-Beamten, erfolgen sogleich nach vollendeter Revision (Artikel 107).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Mantuffel. von Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Bekanntmachungen.

Der unterm 20. v. M. gegen die Studeirenden Ehlich, Pöschke und Kaulfuß erlassene, bisher ohne Erfolg gebliebene Steckbrief wird unter der Bemerkung erneuert, daß darin der Geburtsort des Ehlich irrthümlich Erleben bei Quersfurt statt Erleben bei Erfurt genannt ist.

Halle a/S., am 4. December 1848.
Der Untersuchungs-Commissarius Königlich-ländlichen Ober-Landesgerichts.
Director Schulze.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Wundarzt Däumer von hier, hat sich einer gegen ihn eingeleiteten Criminal-Untersuchung durch die Flucht entzogen, und ersuchen wir deshalb alle resp. Gerichts- und Polizeibehörden, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und uns davon Nachricht zu geben.

Weißenfels, den 2. Decbr. 1848.
Königl. Land- und Stadtgericht.

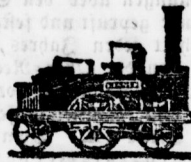
Signalement.

Alter: ungefähr 36 Jahre;
Religion: evangelisch;
Größe: 5 Fuß 2 Zoll;
Haare, so wie Kinn- und Backenbart: hellbraun;
Augen: blau;
Zähne: vollständig;
Nase: klein und spitzig;
Gesichtsfarbe: bläulich;
Statur: untersetzt;
Bekleidet war derselbe mit einem weissen runden Hut,
einem Rock von schwarzem Tuch,
braunen Beinleidern,
kurzen kalbledernen Stiefeln,
einem Ueberzieher von Tuch mit hellem Pelz besetzt, sowohl Kragen als Klappe.

Am nächsten Sonnabend und Sonntag soll in dem ehemals Schoch'schen Gasthause in Teutschenthal das Einzugsfest gehalten werden, wozu ergebenst eingeladen wird. Insbesondere findet am Sonnabend Nachmittag 8 von 3 Uhr an Concert und hierauf Ball, und am Sonntag Nachmittag Tanzmusik statt. Das Dorchster ist vorzüglich stark besetzt.

Gasthaus-Verkauf oder Verpachtung.

Das Gasthaus »Zur goldenen Sonne« am Markt in Schkeuditz soll sofort verkauft oder verpachtet werden. Das Nähere bei dem Besitzer mündlich zu verhandeln.
Schkeuditz, den 5. December 1848.
J. G. Lauterbach.



Thüringische Eisenbahn.

Die am 1. Januar 1849 fälligen Coupons unserer 4 1/2 % Prioritäts-Obligationen, sowie die etwa nicht erhobenen Coupons pro 1847 unserer Stammactien, werden vom 15. December o. bis 15. Januar k. J.

- 1) in Erfurt bei unserer Hauptkasse,
- 2) in Leipzig bei der Leipziger Bank,
- 3) in Berlin bei den Herren Brest & Selbke,
- 4) in Frankfurt a/M. bei den Herren B. Meßler sel. Sohn,
- 5) in Dessau bei Herren J. H. Cohn & Comp.,
- 6) in den an der Bahn liegenden Städten bei den dortigen Billet-Einnahmen

des Vormittags in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gezahlt.
Die Zahlung ad 6 kann nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen.
Erfurt, den 4. December 1848.

Die Direction der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Erklärung.

In der hiesigen Studenterversammlung vom 23. November ist mit einer Majorität von 97 gegen 47 Stimmen eine Adresse und Deputation an Se. Majestät den König zu der silbernen Hochzeit desselben beschließen und in Folge dessen abgesandt worden. Die unterzeichneten Hallenser Studenten geben hiermit die Erklärung ab, daß sie mit dieser Adresse und Deputation nicht einverstanden sind.
Halle, den 5. December 1848. Folgen 99 Unterschriften.

Im Laufe dieses Monats soll in meinem Geschäftelokal für eine auswärtige Fabrik eine ansehnliche Partie Cigarren zu sehr ermäßigten Preisen verkauft werden, als:

Häa Cuba à 1000 Stück	9 Rp.	25 Stück für 7 1/2	1/2	1/2	kräftig und sparsam
Mexican mit Brasil do.	6 Rp.	= = = 5	1/2	1/2	brennend,
Missouri do.	5 Rp.	= = = 4	1/2	1/2	leicht.

Später können diese Sorten zu denselben Preisen nicht wieder geliefert werden, daher ich Wiederverkäufer besonders darauf aufmerksam mache. —

Gleichzeitig empfehle ich alle andern Sorten Cigarren eigener Fabrik, so wie auch Materialwaaren von bekannter Güte zu angemessenen Preisen.

Halle, Kl. Ulrichstr. Nr. 1017. J. Ehrenberg.

Heilsame Erfindung.

Pollutions-Verhütungs-Instrument,

besitzt die heilsame Eigenschaft, daß es ohne im geringsten Unannehmlichkeiten oder nachtheilige Folgen für die Gesundheit herbeizuführen, durchaus niemals eine Spur von Pollution zuläßt, sobald es nur eine kurze Zeit gebraucht worden ist. Die Wahrheit dieser Aussage ist durch vielseitige Erfahrungen bestätigt und die Instrumente durch berühmte Professoren und erfahrene Aerzte Deutschlands geprüft und für heilsam anerkannt worden, so daß wir uns aller weiteren Empfehlung enthalten. Die geehrten Abnehmer erhalten bei portofreier Einsendung des Betrags, Instrument nebst Gebrauchs-Anweisung zu nachstehenden Preisen, als:

1 Instrument von Holz mit Messing belegt	2 Rp.
1 = = feinem Metall	3 =
1 = = = geprägten Messing	3 1/2 =
1 = = = = Neusilber	4 =

bei Philipp Schlesinger & Comp. in Bleicherode, bei Nordhausen.

Gleichzeitig stellen wir bei richtiger Anwendung eine Garantie über den Nutzen dieses Instruments von 20 Friedrichsd'or.

Es liegen mehrere G. starkes Schmiedeeisen, so auch Ausschweißisen wegen Mangel an Raum zu verkaufen bei Andr. Braune an der Promenade Nr. 1472 in Halle.

Auf mein Lager echter Bremer Cigarren in abgelagerter Waare, auch in

1/10 Kistchen, welche sich zu Weihnachtsgeschenken wohl eignen, mache ich ergebenst aufmerksam, und empfehle besonders die Nr. 13 u. 15.

Wm. Querner,
Gr. Ulrichstraße Nr. 56.